

Satzung

der

Vereinigung

BDSV - Exhibitions e.V.



EXHIBITIONS

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Unternehmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bilden unter dem Namen „BDSV-Exhibitions e.V.“ eine Vereinigung zur Förderung von gemeinsamen Auftritten der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auf Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Sitz der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e. V.“ ist in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ hat keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungstechnik tätigen Unternehmen werden, die interessiert sind, an gemeinsamen Auftritten teilzunehmen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats verlangen, dass sein Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ist mit Erteilung der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zur Aufnahme erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere fällige Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht leistet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig und lässt die Rechte und Pflichten des Mitglieds für die Zeit bis zu ihrem Wirksamwerden unberührt. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft ordentlich gekündigt, kann es in den, auf die Kündigung folgenden drei Jahren nicht wieder Mitglied des „BDSV-Exhibitions e.V.“ werden. Wird ein Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, kann es in den, auf die Kündigung folgenden fünf Jahren, nicht wieder Mitglied des „BDSV-Exhibitions e.V.“ werden.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Grundbetrag (Jahresbeitrag). Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Von Mitgliedern, die sich an einer oder mehreren Gemeinschaftsausstellungen beteiligen, wird für jede Ausstellungsbeteiligung ein Beteiligungsbeitrag erhoben.
- (2) Einzelheiten sind in der Beitragsordnung der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ festgelegt wird. Es ist dazu die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen und an allen gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen von der Vereinigung betreuten Angelegenheiten und können an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet, die gemeinschaftlichen Zwecke der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern, die Vereinigung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu unterstützen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane auszuführen und die für die Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die gemäß Beitragsordnung beschlossenen Beiträge sind zu zahlen.

§ 5 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppe (AG) BDSV-Exhibitions im BDSV
- d) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie dient insbesondere der Information und Beschlussfassung über:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstands und dessen Abberufung,
 - b) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung,
 - c) Haushaltsplan und den Haushaltsabschluss,
 - d) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern für jeweils drei Jahre,
 - e) die vom Vorstand gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Aufnahmeanträge,

- f) die Ausrichtung eines Gemeinschaftsstandes der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auf einer Messe,
 - g) Beschlussfassung über Beauftragung eines Koordinators,
 - h) die Vergabe des Standbaus,
 - i) die Gestaltung des Gemeinschaftsstandes und die begleitenden Marketing-Maßnahmen,
 - j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Die Details zu Abs. 1 f) bis i) sind in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Aufgabenbeschreibungen der Dienstleister, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ festgelegt werden, näher definiert.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und ferner, wenn mindestens der vierte Teil aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Es darf nur über Änderungen entschieden werden, die in der Tagesordnung angekündigt sind.
- (5) Einladungen zu Versammlungen müssen spätestens 14 Tage zuvor zur Post gegeben oder auf elektronischem Wege abgesandt werden. In besonderen, vom Geschäftsführer oder Vorstand für dringend erachteten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich oder auf elektronischem Wege zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden erklärt hat. Dies gilt nicht für Änderungen im Sinne des § 6 Abs. 4 S. 2.
- (6) Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder zuvor mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen der Satzung über die für den Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht mit der Mehrheit der Stimmen etwas Anderes beschlossen wird.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter, die den Verein jeweils allein vertreten.
- (2) Der Vorsitzende, oder im Falle einer Verhinderung, die keines Nachweises bedarf, einer seiner Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Organe. Das Recht zum Einspruch gegen Beschlüsse von Gliederungen der Vereinigung hat der Vorsitzende unter der Voraussetzung, dass sich die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklärt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle ihm nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Feststellung des Haushaltsplans,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen und sonstige außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsverkehrs liegende vermögensrechtliche Geschäfte,
 - c) Bildung oder Auflösung von Fachabteilungen und Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Einrichtungen schaffen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Vertretung der Vereinigung in externen Ausschüssen und anderen Gremien.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes fallen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden in jedem Falle bei einer darauffolgenden neuen Sitzung, zu der mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 10 Tagen geladen wurde. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (8) Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (9) Hängt eine wichtige Angelegenheit von der Entscheidung der Mitgliederversammlung ab und ist sie so dringlich, dass sie nicht aufgeschoben werden kann, so ist der Vorstand berechtigt, sofort zu handeln. In diesem Falle hat er der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und deren nachträgliche Entscheidung einzuholen.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, dafür zu sorgen, dass Grundsatzfragen der Beteiligung an Gemeinschaftsausstellungen, der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung, der Messepolitik u. ä. mit dem Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, der gesamtindustriellen Vertretung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, abgestimmt werden. Messespezifische Aufgaben können auf Dritte übertragen werden.
- (11) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in alle für den Verein abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden

Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (12) Über den Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Erklärungen, die den Verein finanziell verpflichten, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Arbeitsgruppe (AG) BDSV-Exhibitions im BDSV

- (1) Die AG BDSV-Exhibitions im BDSV ist ein internes, beratendes Gremium des Vereins.
- (2) Die AG BDSV-Exhibitions im BDSV besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“ sowie bis zu 7 Mitgliedern der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e.V.“.
- (3) Die Mitgliedschaft in der AG BDSV-Exhibitions im BDSV ist an die Person gebunden und grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb dieses Zeitraumes vom Vorstand nachbesetzt werden.
- (4) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) werden nach Maßgabe und Beauftragung des Vorstandes bzw. in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe und Beschlussfassungen der Vereinigung „BDSV-Exhibitions e. V.“ teil.
- (4) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Feststellung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Er hat ferner einen Haushaltsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsabschluss ist von bis zu zwei gewählten Rechnungsprüfern jedes Jahr zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 04. Mai 2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2015 in § 1 Abs. 1, 2 und 4, § 2 Abs. 3, § 5, § 6 Abs.2, § 8 Abs. 1, 2 und 3 und § 9 Abs. 3 jeweils hinsichtlich des Namens des Vereins geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2018 wurde die Satzung im § 2 Abs.4 und § 6 Abs 1 hinsichtlich Anzahl der Mitgliederversammlungen und Wiedereintritt in BDSV-Exhibitions e.V. geändert. Weiterhin wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2018 in den § 6 Abs 9 und § 8 Abs 2 Rechtschreibfehler korrigiert.

Berlin, den 20. Juni 2018